20. Wahlperiode

09.12.2024

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Gereon Bollmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Edgar Naujok, Kay Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung von Haftgründen bei gefährlicher Körperverletzung und Einführung der Entziehung der Aufenthaltserlaubnis sowie Anordnung der Ausweisung durch Strafurteil

A. Problem

Mit dem Anstieg von Messerattacken haben sich diese zu einem massiven Problem für die Innere Sicherheit entwickelt: Im Jahr 2023 wurden in Deutschland rund 8.950 Messerangriffe im Bereich gefährliche und schwere Körperverletzung registriert, sowie circa 4.890 im Bereich Raub (https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1471312/umfrage/messerangriffe-in-deutschland/). Damit stieg ihre Zahl jeweils gegenüber dem Vorjahr (2022: 8160 Messerangriffe) (s.o.). Laut einer Recherche des Online-Magazins NIUS soll die Zahl der Messerangriffe noch liegen: 26.113 Messerangriffe, also 72 Angriffe pro (https://www.nius.de/news/26-100-statt-13-800-doppelt-so-viele-messerangriffe-wie-in-faesers-offizieller-statistik/c89d9908-c27d-4a4f-8c5f-7883054970ca).

Die Gefahr, die von solchen Tätern ausgeht, ist hoch. Gleichwohl gibt es nach geltendem Recht grundsätzlich keine Möglichkeit, den Messerstecher im Rahmen der Untersuchungshaft in Gewahrsam zu nehmen. Dies ist nur möglich, wenn ein Haftgrund vorliegt, was allzu häufig nicht gegeben ist.

Die Innere Sicherheit ist zentrale Aufgabe des Staates. Die obigen Zahlen belegen, dass die Innere Sicherheit in Deutschland längst nicht mehr gewährleistet ist. Die massive Zunahme der Angriffe mit Messern ist Ausdruck für staatliches Versagen und bedeutet für die Bürger dieses Landes eine enorme Gefahr. Dieses staatliche Versagen wird in der Bevölkerung immer mehr wahrgenommen und Forderungen nach mehr Sicherheit werden lauter. Das staatliche Versagen kann sehr schnell zu der Einstellung von Teilen der Bevölkerung führen, das "System", also unser freiheitliches und demokratisches Gemeinwesen, sei an der Misere schuld. Allein schon, um die Demokratie zu schützen, ist also staatliches Handeln zwingend erforderlich. Wer dies verabsäumt, wirkt schuldhaft an der Erosion unserer Werte mit.

Die öffentliche Diskussion um die Frage des Zusammenhangs zwischen Migration und zunehmender Kriminalität wurde lange bestimmt durch Narrative und

nicht durch statistische Daten. Laut Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) liegt der Anteil der ausländischen Straftatverdächtigen im Jahr 2023 bei 41,1 Prozent (https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2460/umfrage/anteile-nichtdeut-scher-verdaechtiger-bei-straftaten-zeitreihe/). Migration und Kriminalitätsentwicklung stehen also durchaus im Zusammenhang.

Trotz dieser Zahlen ist die Zahl der Abschiebungen in Deutschland geringfügig: Insgesamt leben in Deutschland 232.817 ausreisepflichtige Ausländer (Stand: 31.12.2023, https://de.statista.com/statistik/daten/studie/671465/umfrage/ausreisepflichtige-auslaender-in-deutschland-nach-bundeslaendern/). Abgeschoben wurden im Jahr 2023 aber nur 16.400 Personen (https://de.statista.com/statistik/daten/studie/451861/umfrage/abschiebungen-aus-deutschland/).

Eine der Ursachen hierfür sind die verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen ablehnende Bescheide des BAMF. Diese Verfahren sind sehr langwierig und dauern oft Jahre. Diese lange Verfahrensdauer begünstigt, dass Ausreisepflichtige im Land verbleiben können. Zur Verdeutlichung der Situation: Ein Asylbewerber kann bis zu acht Mal Einspruch einlegen, bis sein Gesuch endgültig abgelehnt wird (https://www.bild.de/regional/berlin/gunnar-schupelius-asylbewerber-koennen-acht-mal-gegen-ablehnung-klagen-

66cde244b2c23d12df27f943#:~:text=Ein%20Asylbewerber%20kann%20bis%20zu,dem%20Verwaltungsgericht%20(VG)%20klagen.).

Die Anzahl der Verfahren vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist enorm und die Gerichte personell unterbesetzt. In Sachsen beispielsweise explodieren die Zahlen der gerichtlichen Asylverfahren (https://www.bild.de/politik/inland/gerichte-ueberlastet-zahl-der-asylklagen-in-sachsen-explodiert-

6728cebbf19fac6d15778d1f): Im September 2024 waren dort 5.844 neue Klage anhängig (s.o.). Wenn man berücksichtigt, dass Ende Oktober 2024 in Deutschland rund 225.000 Asylverfahren anhängig, d.h. noch nicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschieden worden sind (https://de.statista.com/statistik/daten/studie/671257/umfrage/anzahl-der-am-monatsende-anhaengigen-asylverfahren-beim-bamf-in-deutschland/), ist klar, dass die Zahl der Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten weiter ansteigen wird. Die Vielzahl dieser Verfahren gefährdet die Funktionsfähigkeit der Justiz. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit muss daher in Asylsachen dringend entlastet werden.

B. Lösung

Mit Strafurteil soll es künftig möglich sein, auch die Entziehung der Aufenthaltserlaubnis und die Ausweisung anzuordnen, es sei denn, es ergibt sich aus der Tat, dass er keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Für diesen Personenkreis ist der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg künftig gesperrt.

Die Möglichkeiten einer Inhaftnahme werden erweitert, indem durch eine entsprechende Änderung des § 112 Abs. 3 StPO die Möglichkeit geschaffen wird, Messerstecher auch bei sonst fehlenden Haftgründen in Untersuchungshaft nehmen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Einführung der zuvor genannten Änderung entstehen keine weiteren Ausgaben für den Haushalt des Bundes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung entsteht kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung von Haftgründen bei gefährlicher Körperverletzung und Einführung der Entziehung der Aufenthaltserlaubnis sowie Anordnung der Ausweisung durch Strafurteil

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. I S. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 69b wird folgende Angabe eingefügt:
 - "Entziehung der Aufenthaltserlaubnis
 - § 69c Entziehung der Aufenthaltserlaubnis und Ausweisung".
 - b) Nach der Angabe zu § 69c wird folgende Angabe eingefügt: "§ 69d Zuständigkeit der Strafgerichte in Aufenthaltsangelegenheiten, Entzug der Aufenthaltserlaubnis Ausweisung".
- 2. Nach § 69b wird folgender § 69c eingefügt:

"§ 69c

Entziehung der Aufenthaltserlaubnis und Ausweisung

- (1) Wird ein Ausländer wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Aufenthaltserlaubnis und weist ihn aus, es sei denn, es ergibt sich aus der Tat, dass er keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Sofern durch das Urteil eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt wurde, muss diese erst verbüßt werden, bevor die Entziehung der Aufenthaltserlaubnis sowie die Ausweisung wirksam werden. Einer weiteren Prüfung nach § 62 bedarf es nicht.
- (2) Ist die rechtswidrige Tat in den Fällen des Absatzes 1 ein Verbrechen oder ein Vergehen, für welches eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verhängt wird oder die Unterbringung gemäß §§ 63, 64 oder 66 angeordnet wird, so ist der Täter als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzusehen.
- (3) Auf Ausländer mit besonders schwerem oder schwerem Bleibeinteresse im Sinne des § 55 des Aufenthaltsgesetzes findet Absatz 1 nur unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Anwendung.
- (4) Die Aufenthaltserlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Zugleich wird die Ausweisung vollziehbar."
- 3. Nach § 69c wird folgender § 69d eingefügt:

"§ 69d

Zuständigkeiten der Strafgerichte in Aufenthaltsangelegenheiten, Entzug der Aufenthaltserlaubnis, Ausweisung

Die Strafgerichte entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des Aufenthaltsrechts und der Ausweisung, wenn vor ihnen ein Strafverfahren gegen einen Ausländer durchgeführt wird. Laufende Verfahren vor anderen Gerichten ruhen, sobald die öffentliche Klage erhoben worden ist (§ 170 Abs. 1 StPO). Das Ruhen des Verfahrens endet, wenn das Hauptverfahren nicht eröffnet wird (§ 174

StPO), der Angeklagte freigesprochen wird oder das Verfahren nicht nur vorübergehend eingestellt wird. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Entscheidung."

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 112 Absatz 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird nach der Angabe "212" ein Komma und die Angabe "224 Abs. 1 Nummer 2" eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bei einer Messerattacke im Regionalexpress 70 von Kiel nach Hamburg sind im Januar 2023 zwei Personen getötet und mindestens sieben verletzt worden, drei von ihnen schwer (https://www.nzz.ch/international/messerattacke-in-zug-zwischen-kiel-und-hamburg-zwei-tote-ld.1723030). Bei den beiden Opfern handelt es sich um einen 19-jährigen Mann und eine 17-jährige Frau (s.o.). Der mutmaßliche Täter Ibrahim A., ein staatenloser Palästinenser, saß bis zum 19.1.2023 noch in einer Hamburger Justizvollzugsanstalt (s.o.). 2022 soll Ibrahim A. in der Schlange vor einer Essensausgabe vor einer Obdachlosenunterkunft in Hamburg einen Mann niedergestochen und verletzt haben (s.o.). Ibrahim A. war bereits wegen Sexual- und Gewaltdelikten polizeilich bekannt und mehrfach vorbestraft (s.o.). Er war im Jahr 2014 nach Deutschland eingereist (s.o.). Ibrahim A. war laut dem Sozialministerium Schleswig-Holstein nicht "vollziehbar ausreisepflichtig" (s.o.).

Die Tat von Ibrahim A. hätte mit großer Wahrscheinlichkeit verhindert werden können, wäre er zeitnah abgeschoben worden. Er war mehrfach wegen Sexual- und Gewaltdelikten vorbestraft. Hätte das Strafgericht gleich bei diesen Taten die Möglichkeit gehabt im Strafurteil, die Aufenthaltserlaubnis zu entziehen und die Ausweisung anzuordnen, hätte die tödliche Attacke verhindert werden können.

Aufgrund der hohen Gefährlichkeit, die von Tätern, die ein Messer verwenden, ausgeht, ist es erforderlich, diese Täter so schnell wie möglich in Gewahrsam zu nehmen und so dafür zu sorgen, dass keine weiteren Menschen durch ihn verletzt werden. Hierfür ist die Untersuchungshaft das geeignete strafprozessuale Mittel.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist, dass es künftig mit Strafurteil möglich sein soll, auch die Entziehung der Aufenthaltserlaubnis und die Ausweisung anzuordnen, es sei denn, es ergibt sich aus der Tat, dass er keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Für diesen Personenkreis ist der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg künftig gesperrt.

Außerdem werden die Möglichkeiten einer Inhaftnahme erweitert, indem durch eine entsprechende Änderung des § 112 Abs. 3 StPO die Möglichkeit geschaffen wird, Messerstecher auch bei sonst fehlenden Haftgründen in Untersuchungshaft nehmen zu können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 1 und 2 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht und Gerichtsverfassung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden verurteilte Straftäter in den genannten Fällen schneller ausgewiesen und die Verwaltungsgerichte entlastet. Dies wird die Innere Sicherheit und das Vertrauen der Bürger in die Justiz deutlich stärken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des StGB):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 69c):

Nach Absatz 1 soll das Strafgericht einem Ausländer, der wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt wurde oder nur deshalb nicht verurteilt wurde, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, die Aufenthaltserlaubnis entziehen oder ihn ausweisen, es sei denn, es ergibt sich aus der Tat, dass er keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Sofern durch das Urteil eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt wurde, muss diese erst verbüßt werden, bevor die Entziehung der Aufenthaltserlaubnis sowie die Ausweisung wirksam werden. Die Entscheidung räumt dem Gericht kein Ermessen ein.

In Absatz 2 wird der Begriff der "Gefahr für die öffentliche Sicherheit" für bestimmte Fälle als existent fingiert, so dass es einer gesonderten Prüfung durch die Gerichte nicht mehr bedarf. In den Fällen, in denen die rechtswidrige Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt, für welches eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verhängt wird bzw. die Unterbringung gemäß §§ 63, 64 und 66 angeordnet wird, stellt der Täter unwiderlegbar eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 29 Abs. 4 AufenthG besitzen, also nach § 55 AufenthG einen besonderen Ausweisungsschutz genießen, sollen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ihre Aufenthaltserlaubnis verlieren bzw. ausgewiesen werden.

Absatz 4 stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis mit der Rechtskraft des Urteils erlischt und die Ausweisung zugleich vollziehbar wird. Damit ist sichergestellt, dass Ausländer, von denen aufgrund der begangenen Straftaten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, ohne langwieriges Verwaltungsverfahren zeitnah ausgewiesen werden können.

Zu Nummer 3 (§ 69d):

Die vorgeschlagene Änderung regelt die Zuständigkeit der Strafgerichte über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten für Angelegenheiten des Aufenthaltsrechts und der Ausweisung, wenn vor ihnen ein Strafverfahren gegen einen Ausländer durchgeführt wird. Die Regelung ist aufgrund des § 40 VwGO erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung der StPO):

Absatz 3 lässt bei Körperverletzungen mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs die Anordnung der Untersuchungshaft auch zu, wenn kein Haftgrund nach Absatz 2 vorliegt. Die Aufnahme der Gefährlichen Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist durch die besondere Gefährlichkeit dieser Straftäter für

die Opfer und mögliche Folgeopfer gerechtfertigt. Aufgrund der Tatsache, dass in den letzten Jahren Angriffe mit Messern massiv zugenommen haben und dies eine besondere Bedrohung für die öffentliche Sicherheit sowie für die Allgemeinheit darstellt, ist die Erweiterung zwingend notwendig.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Norm regelt das Inkrafttreten.